

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

- Verkehrswertgutachten nach §194 BauGB
 Grundstückswertgutachten nach §38/4 Landesgrundsteuergesetz

Antragsteller

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Antragsgrund:	

Ansprechpartner

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Antragsberechtigung

- Eigentümer Erben (Nachweis beifügen)
 Bevollmächtigter (Vollmacht beifügen) Testamentsvollstrecker

Bewertungsgegenstand (bitte ggfls. gesonderte Aufstellung beifügen)

Straße, PLZ, Ort	
Flurstücksnummer	
Grundbuch von	

Gebäudeart (bitte Zutreffendes ankreuzen oder Wert eintragen)

Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/>	Doppelhaushälfte	<input type="checkbox"/>	Reihenhaus	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/>	Anzahl Wohnungen	<input type="text"/>		
Wohn- und Geschäftshaus	<input type="checkbox"/>	Anzahl Einheiten	<input type="text"/>		
Eigentumswohnung Nr.	<input type="text"/>	Etage	<input type="text"/>		
Gewerbe	<input type="checkbox"/>				
Landwirtschaftliches Grundstück	<input type="checkbox"/>	mit Gebäude	<input type="checkbox"/>	ohne Gebäude	<input type="checkbox"/>
Freizeitgrundstück	<input type="checkbox"/>	mit Gebäude	<input type="checkbox"/>	ohne Gebäude	<input type="checkbox"/>

Nutzungsart

- eigengenutzt
 vermietet (bitte Kopie Mietvertrag beifügen)
 leerstehend

Gemeinsamer Gutachterausschuss für Öhringen, Neuenstein,
Zweiflingen, Pfedelbach und Bretzfeld
Stadt Öhringen
Marktplatz 15
74613 Öhringen



Wertermittlungsstichtag bei Gutachten nach §194 BauGB

- zum aktuellen Zeitpunkt der Gutachtenerstellung
 zum zurückliegenden Datum: _____
TT.MM.JJJJ

Als Wertermittlungsstichtag wird das Datum festgelegt, auf den sich die Wertermittlung bezieht (z.B. Todestag des Erblassers).

Hinweise bei Gutachten nach §38/4 LGrStG-Bodenwertgutachten

Wird ein Gutachten zum Nachweis eines anderen Wertes als dem im Grundsteuermessbescheid festgesetzten Grundstückswert beantragt, ist zu beachten, dass

- dem Antrag eine Kopie dieses Grundsteuermessbescheides beizufügen ist,
- der Wertermittlungsstichtag der Tag der Hauptfeststellung ist – derzeit **01.01.2022**.
- die Anerkennung des Gutachtens für die Festsetzung des Grundsteuerwertes dem Finanzamt obliegt und kein Anspruch auf Anerkennung durch den Grundstückseigentümer besteht.

zusätzliche Angaben bei Gutachten nach §38/4 LGrStG zur wirtschaftlichen Einheit gemäß Feststellungsbescheid des Finanzamts (bitte Kopie beifügen)

Gemeinde	
Gemarkung	
Grundbuchblatt-Nr.	
Art der Nutzung (Wohnwirtschaftlich, Gewerbe, Garten)	

Erklärung des Antragstellers

Von der Auskunftspflicht und Vorlagepflicht gemäß § 197 BauGB nehme ich Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erstellung des Gutachtens von der Geschäftsstelle u. U. weitere Erhebungen aus den Bauakten, bei der Planungsbehörde, dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch, beim Tiefbauamt und sonstigen Stellen gemacht werden. Der Besichtigung des Grundstücks u. a. stimme ich ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO)

Behörde	Stadt Öhringen Marktplatz 15 74613 Öhringen
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Öhringen Bürgermeister Thilo Michler Marktplatz 15 74613 Öhringen
Behördliche Datenschutzbeauftragte	sicher ³ - Marke der MNTG GmbH Otto-Hahn-Ring 7 64653 Lorsch
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GUAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GUAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.
Betroffenenrechte	Als Betroffene der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten haben Sie nach der DSGVO verschiedene Rechte. Alle Informationen zu den Betroffenenrechten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Stadt Öhringen unter: https://www.oehringen.de/rathaus-verwaltung/datenschutz-und-impressum/impressum-service/datenschutzerklaerung
Dauer der Datenspeicherung	Dass wir personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie es für die Bereitstellung unserer Dienstleistungen und Produkte unbedingt notwendig ist, gilt als generelles Kriterium bei uns. Nähere Informationen entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung im Web, unter vorher genanntem Link.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten	Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GUAVO geregelt.